

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 65=85 (1919)

Heft: 33

Artikel: Sold und Notunterstützung (Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Prestigerücksichten eine Verlegung desselben auf den böhmischen Kriegsschauplatz wünschbar machten. Auch 1870 hätte sich ohne Schaden ein ähnliches Verfahren ermöglichen lassen. Wenn man es damals vorgezogen hat, mit dem großen Hauptquartier den Armeen unmittelbar zu folgen, so sind es wiederum mehr Gründe subjektiver Art gewesen, die zu diesem Verfahren geführt haben. Die unmittelbare Nähe der obersten Heeresleitung ist sogar gar nicht immer empfehlenswert, Einmal wird diese nur allzuleicht in das Gefühlsgetriebe der vordersten Aktionszonen hineingezogen und verliert damit die ihr unbedingt notwendige Freizügigkeit und den erforderlichen Weitblick. Sodann liegt die Gefahr sehr nahe, in die Operationssphäre der Unterführung einzugreifen und das Wirken dieser zu durchkreuzen. Als im amerikanischen Sezessionskriege 1864 der Oberbefehl über sämtliche unionistische Streitkräfte in Grants Händen vereinigt worden war, nahm dieser seinen Standort in unmittelbarer Nähe der dem Kommando Meades unterstellten Potomac-Armee, die die Hauptmasse der auf dem virginischen Kriegsschauplatze operierenden nordstaatlichen Streitkräfte repräsentierte. Die Auswahl dieses Standortes ließ sich damit motivieren, daß auf dem Hauptentscheidungsfelde ein Führer vorhanden sein mußte, der im Stande war, sich mit Lee zu messen. Aber sie barg auch die Gefahr in sich, über Meades Kopf hinweg in die Leitung der Potomac-Armee einzugreifen, was dann auch zu verschiedenen Malen passiert ist, wobei allerdings zugegeben werden muß, daß sich Grant dabei nur hat von sachlichen Rücksichten leiten lassen.

Aus allen diesen Ausführungen ist zu ersehen, daß im Besitze der heutigen Verbindungsmittel eine auf die gleichen Zwecke gerichtete oberste Leitung der auf räumlich weit von einander getrennten Kriegsschauplätzen engagierten Streitkräfte wohl möglich ist. Während des Weltkrieges ist das deutsche Hauptquartier eine Zeit lang in Pleß, das österreichisch-ungarische in Teschen stationiert gewesen, obgleich die ihnen unterstellten Armeen und Kontingente an der westlichen und an der östlichen Front, auf dem italienischen Kriegsschauplatze und an der Salonikifront, in Mesopotamien und in Syrien gefochten haben. Bedingungslose Voraussetzung ist nur, daß sich diese oberste Leitung mit einer großzügigen Zweckbestimmung, allgemeinen Direktiven und Weisungen begnügt und zur Ausübung des einheitlichen Befehls an den einzelnen Fronten Männer zu finden weiß, die im Sinne dieser Direktiven und Weisungen zu handeln verstehen. In dieser Beziehung hat es dann weniger zu sagen, wenn diese oberste Leitung nicht in den Händen einer einzelnen Persönlichkeit liegt, sondern kollektiv ausgeübt wird. Nur muß Sorge getragen werden, daß dieses Kollegium aus Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, die nicht nur über eine ausreichende politische und militärische Befähigung verfügen, sondern auch ihrem Charakter nach die Gewähr für eine energische, zielbewußte und das eigene Ich in den Hintergrund stellende Geschäftsführung bieten. Dabei soll aber, um jegliches Mißverständnis auszuschließen, nochmals hervorgehoben und unterstrichen werden, daß die Konzentration des Leitungsgeschäftes in einer Hand die größeren Vorteile verspricht und gewissermaßen einen idealen Zustand bedeutet.

(Fortsetzung folgt.)

Sold und Notunterstützung.

(Fortsetzung.)

Es bleibt zu erörtern in welcher Weise die Fürsorge für die Familien der Wehrmänner ausgestaltet werden soll, damit diese während des Militärdienstes ihres Ernährers keine Not leiden müssen. Es ist nicht zu leugnen, daß auch die „Notunterstützung“ die gehegten Erwartungen nicht erfüllt und viel Unzufriedenheit erweckt hat.

Die Gründe dieser Unzufriedenheit sind verschiedenartig; die hauptsächlichsten sind wohl folgende: zu niedrige Ansätze der Notunterstützung besonders für kleine Familien; zu langsame Anpassung der Unterstützungssätze an den sinkenden Geldwert; häufige bureaukratische Behandlung der Fälle durch die Gemeinden. Daneben hat aber noch eine andere Ursache mitgewirkt, das Institut der Notunterstützung in Mißkredit zu bringen: Weite Kreise vermochten nicht zu verstehen, daß sie keine Armenunterstützung, keine Wohltätigkeit sei, sondern ein Rechtsanspruch der Familie des Soldaten. Es muß dafür gesorgt werden, daß diese Empfindung verschwinden kann, die gerade feinergeartete Naturen und solche, die den berechtigten Stolz haben, sich trotz Schwierigkeiten selbst durchzubringen, davon abhält, die Notunterstützung in Anspruch zu nehmen. Hiezu muß der Name Notunterstützung durch einen andern ersetzt werden; denn dieser Bezeichnung haftet in der Tat der Geruch der Armengeßigkeit an. Der neuwählende Name darf in nichts an die Armenunterstützung erinnern, und sollte ausdrücken, daß er einen Rechtsanspruch der Wehrmannsfamilie bezeichnet. Im Folgenden soll dafür der Ausdruck Familienzulage gebraucht werden. Ferner muß ein Verfahren gefunden werden, das gestattet, die Leistungen des Staates an die Wehrmannsfamilien gelangen zu lassen, ohne daß diese darum bitten und den Nachweis leisten müssen, daß sie sie nötig haben. Denn dieses Verfahren ist dem bei der Armenpflege üblichen zu ähnlich.

Von der Hand zu weisen ist eine Lösung, die den Arbeitgeber in weitergehender Weise zu Lohnzahlungen während des Militärdienstes verpflichtet als dies durch Art. 335 des Obligationenrechts geschieht. Eine solche Lösung käme nur den Wehrpflichtigen zu gute, die zu den unselbständig Erwerbenden gehören, und vor dem Dienste eine feste Stellung innehatten. Der selbständig Erwerbende, besonders der kleine Handwerksmeister, hätte von einer solchen Vorschrift keinerlei Nutzen, wenn er selbst zum Dienst einzurücken hätte; dagegen würde sie ihm beim Militärdienst seiner Angestellten so drückende Verpflichtungen auferlegen, daß er ihnen in vielen Fällen nicht nachkommen könnte. Damit wäre auch dem Arbeitnehmer auf die Dauer nicht gedient. Es wird deshalb nicht zu umgehen sein, daß der Staat in die Lücke tritt, um den Wehrmannsfamilien während des Dienstes einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Die geltenden Vorschriften über die Militärnotunterstützung finden sich in den Art. 22 bis 26 der Militärorganisation von 1907 und in der Verordnung betreffend die Unterstützung von Wehrmännern vom 21. Januar 1910. Danach sind Angehörige von Wehrmännern, die durch den Militärdienst in Not geraten, ausreichend zu unterstützen; diese Unterstützung darf nicht als Armen-

unterstützung gelten. Sie erfolgt durch die Wohn-gemeinde, für Auslandschweizer durch die Heimat-gemeinde. Die Auslagen trägt der Bund zu $\frac{3}{4}$, der Kanton zu $\frac{1}{4}$. Die Unterstützung wird nur für die Dauer des Militärdienstes ausgerichtet. Bezugsberechtigt sind die Frau und die Kinder des Soldaten und Verwandte, für die er sorgt, oder mit denen er gemeinsamen Haushalt führt. Die Unterstützung soll den durchschnittlichen Tages-verdienst des Wehrmannes unter Abzug eines Betrags für seine persönliche Verpflegung nicht übersteigen. Bei ihrer Berechnung werden die Lebens-verhältnisse, die Zahl und das Alter der Angehörigen und ihre Verdienstverhältnisse berücksichtigt; sie beträgt höchstens Fr. 2.— für die Ehefrau und 70 Cts. für jedes Kind in städtischen Verhältnissen und Fr. 1.50 für die Frau und 50 Cts. für jedes Kind in ländlichen Verhältnissen; Lohnzahlungen, die der Wehrmann auch während des Militärdienstes bezieht, werden angerechnet. Der Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1917 betreffend Erhöhung der Not-unterstützung änderte die erwähnten Ansätze dahin ab, daß in städtischen Verhältnissen für Erwachsene Fr. 2.40, für Kinder 80 Cts. entrichtet wurden, in halbstädtischen Verhältnissen Fr. 2.10 und 70 Cts. und in ländlichen Verhältnissen Fr. 1.80 und 60 Cts. Eine weitere Erhöhung brachte der Bundesratsbeschluß vom 6. April 1918 betr. Besser-stellung des Wehrmannes. Er setzte die Ansätze folgendermaßen fest: In städtischen Verhältnissen für Erwachsene auf Fr. 2.90, für Kinder auf Fr. 1.—; in halbstädtischen Verhältnissen für Erwachsene auf Fr. 2.60, für Kinder auf 85 Cts.; in länd-lichen Verhältnissen auf Fr. 2.20 für Erwachsene, auf 75 Cts. für Kinder. Der Verdienst der Frau wird, wenn er Fr. 3.— im Tag nicht übersteigt, nicht angerechnet; der Mehrverdienst über Fr. 3.— mit 50 % oder bei kinderlosen Familien ganz. Die Auszahlung der Notunterstützung und deren Berechnung in speziellen Fällen wurden ferner durch zahlreiche Weisungen des Schweizerischen Militär-departements und des Oberkriegskommissariats ge-regelt. Auf die Einzelheiten dieser Weisungen braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Zur Beurteilung der Wirkung der Unterstützungs-sätze seien als Beispiel die Beträge zusammen-gestellt, die ein Familienvater mit Frau und zwei Kindern nach den verschiedenen Ansätzen erhält:

	städt. Verh.	halbst. Verh.	ländl. Verh.
V. v. 21. I. 1910	3.40		2.50
B. R. B. v. 11. VI. 1917	4.—	3.50	3.—
B. R. B. v. 6. IV. 1918	4.90	4.30	3.70

Voraussetzung für die volle Auszahlung dieser Beträge war jedoch, daß der Wehrmann vor dem Dienst einen Taglohn bezog, der diese Sätze um denjenigen Betrag überstieg, der für den Wegfall seiner eigenen Verpflegung während des Dienstes in Abzug zu bringen war (z. B. Fr. 1.— im Tag), ferner seit dem 6. April 1918, daß die Frau nicht mehr als Fr. 3.— im Tag verdiente. Andernfalls wurde der Unterstützungsbeitrag entsprechend ge-kürzt.

Daß diese Ansätze nicht genügten, leuchtet ohne weiteres ein; sie waren von Anfang an zu klein und trugen der Steigerung der Preise zu wenig Rech-nung. Dies ergibt sich auch daraus, daß einzelne Kantone sich genötigt sahen, aus eigenen Mitteln Zuschüsse an die Notunterstützung zu leisten und damit den Beweis zu führen, daß der Bund seiner

gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkam, den Wehrmannsfamilien ausreichende Unterstützung zu gewähren. Das Bewußtsein des Ungenügens der Notunterstützungssätze bestand auch bei den Bun-desbehörden; dies erhellt aus verschiedenen der erwähnten Weisungen, die eine Erhöhung der Unter-stützung zuließen: so ordnete das Militärdeparte-ment am 15. Dezember 1916 an, daß in besonderen Fällen Zuschläge bis 20 % des Betrages der Unter-stützung gewährt werden könnten, und daß bei großer Kinderzahl der Abzug für den Wegfall der persönlichen Verpflegung des Wehrmannes von Fr. 1.— auf 50 Cts. reduziert werden könne. Lohn-zahlungen des privaten Arbeitgebers werden nur noch halb angerechnet. Das Oberkriegskommis-sariat verfügte am 18. August 1916, daß verdienende Kinder als „andere“ Angehörige zu gelten haben, für die ein entsprechend höherer Ansatz bewilligt wird.

Diese Korrekturen genügten aber nicht, um die Mängel zu beheben. Diese sind eben nicht nur in den ungenügenden Ansätzen zu suchen, sondern zum Teil im geltenden System der Unterstützung. Auf einige dieser Mängel ist schon oben hingewiesen worden. Einige andere lassen sich durch eine zweckentsprechende Revision der Verordnung vom 21. Januar 1910 beseitigen.

Zunächst sind die Prinzipien, nach welchen diese Revision vorgenommen werden mußte, festzulegen. Das System der festen Unterstützungssätze für jede einzelne unterstützte Person hat sich nicht bewährt; es ist zu wenig anpassungsfähig und trägt ins-besondere dem Umstand nicht Rechnung, daß je größer die Zahl der Hausgenossen, desto kleiner die auf jeden einzelnen entfallenden Kosten der Haus-haltung. Dies ist der Grund, weshalb besonders kleine Familien über ungenügende Unterstützungen zu klagen hatten, während größere Familien, von denen einzelne Glieder verdienten, mit der Notunter-stützung eher auszukommen vermochten. Es ist auf zwei Arten möglich, diesem Mangel abzuhelpen, nämlich dadurch, daß der vordienstliche Lohn des Wehrmannes als Basis für die Berechnung der Not-unterstützung gewählt wird, oder dadurch, daß das Existenzminimum der Familie, der der Wehr-mann angehört, als Grundlage genommen wird.

Dem Wehrmann den Verdienstaufschlag zu vergüten, hätte den Vorteil, daß die Familie dieselben Ein-künfte hätte, wie wenn jener zu Hause wäre; damit würde ihr dieselbe Lebenshaltung ermöglicht, die sie vor dem Dienste hatte. Dieses System trägt aber den Verhältnissen nach verschiedenen Richtungen zu wenig Rechnung. Einmal erhalten alle die-jenigen, die Einkünfte aus Vermögen haben, oder eine außerdienstliche Besoldung beziehen, die ihnen erhebliche Rücklagen ermöglicht, damit mehr als sie bedürfen. Dies ist nicht richtig; denn eine staatliche Leistung an die Wehrmannsfamilie, die über das hinausgeht, was sie zur Bestreitung ihres Lebens-unterhaltes bedarf, zersplittet die Mittel des Staates unnötig, während doch in der ersten Zeit, in der der Staat ein Heer aufbieten muß, die staatlichen Gelder nur für notwendige Ausgaben verwendet werden sollen. Sodann ist es unmöglich für die Be-rechnung des Einkommens eines selbständig Erwer-benden eine geeignete Basis zu finden, besonders wenn es sich nicht regelmäßig über das ganze Jahr verteilt. Ferner kann auch das vordienstliche Ein-

kommen des Soldaten nicht genügt haben, um der Familie den Lebensunterhalt zu ermöglichen. Diese hat dann entweder Schulden gemacht, oder die Armenpflege in Anspruch genommen. Es ist aber gerecht, daß der Staat auch in diesem Falle der Familie des Wehrmannes einen Beitrag leistet, der ihr genügt, um sich zu erhalten; die Armenpflege sollte während des Dienstes nicht in Anspruch genommen werden müssen. Während des Dienstes hat ja der Soldat die Möglichkeit nicht, eine sich bietende Gelegenheit zur Verbesserung seines Einkommens zu benützen, um sich von der Armenpflege unabhängig zu machen. Es ist aber stoßend, daß die Familie eines Soldaten, der seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Vaterlandes stellen muß, die Armenpflege in Anspruch nehmen muß. Dieselbe Erwägung greift für diejenigen Platz, die vor dem Dienste arbeitslos waren und überhaupt kein Einkommen bezogen.

Endlich ist zu beachten, daß auch der vordienstliche Lohn eine starre Größe ist. Bei langen Diensten ist es sehr wohl möglich, daß sich die Lebensverhältnisse während dessen Dauer erheblich ändern. Als Beispiel mögen die erheblichen Preisaufschläge dienen, die während des Krieges auf Bedürfnissen wie Milch, Brot, Kohle etc. von einem Tag auf den andern eingetreten sind. Solche Preissteigerungen können plötzlich die Folge haben, daß der vordienstliche Lohn nicht mehr genügt.

Der Soldat hat aber Anspruch darauf, daß der Staat in genügender Weise für seine Familie Sorge, während er im Dienste steht. Diese Forderung führt dazu, daß als Basis für die Berechnung der Leistungen an die Familie der Betrag genommen wird, den diese zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nötig hat. Dieser Betrag läßt sich an Hand der Statistik über die Preise der notwendigsten Bedürfnisse leicht feststellen. Der Betrag wird nicht für alle Familien mit der gleichen Kopffzahl gleich groß sein, sondern wird je nach den örtlichen Verhältnissen variieren. Deshalb sind ähnlich wie es jetzt für die Berechnung der Notunterstützung geschieht, Ansätze für Familien mit verschiedener Kopffzahl in städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen festzustellen und zwar jeweilen mit einem Minimum und einem Maximum, damit den besonderen Verhältnissen der Familien Rechnung getragen werden kann. Der Bundesrat muß verpflichtet sein, diese Ansätze dem Geldwert anzupassen, so oft dies nötig ist, damit die effektiven Kosten des Lebensunterhaltes einer Familie auch wirklich zwischen Minimum und Maximum der zulässigen Sätze fällt. Dieses Existenzminimum ist all den Familien voll zu vergüten, die kein Einkommen haben, während das Familienhaupt im Dienste steht. Familien, die ein ungenügendes Einkommen haben (Verdienst der Mutter oder der Kinder) ist dieses Einkommen auf den Betrag des Existenzminimums zu ergänzen.

Ähnlich muß verfahren werden, wenn der Wehrmann nicht Familienvater ist, sondern seinen Verdienst in den Haushalt seiner Eltern einzahlt. Haben die Eltern und die übrigen im Haushalt lebenden Angehörigen ohne den Zuschuß des Wehrmannes kein genügendes Einkommen, um daraus zu leben, so wird es auf den Betrag des für die Familie geltenden Existenzminimums ergänzt.

Man wende nicht ein, die Durchführung dieses Grundsatzes müsse auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Die Preise der Lebensmittel sind

genau bekannt und können beinahe auf den Rappen angegeben werden. Dasselbe gilt für die Kleidung. Die Kosten der Wohnung betragen erfahrungsgemäß einen beinahe konstanten Prozentsatz der gesamten Lebenshaltung. Der Betrag dieser Kosten zusammengezählt, ergibt das Minimum der Familienzulage, das in den normalen Fällen geleistet werden muß. Ein angemessen erhöhter Betrag wäre als Maximum anzusetzen, damit auch außerordentlichen Fällen Rechnung getragen werden könnte.

Die Einführung dieser Grundsätze in die Praxis kann durch wenige Aenderungen in der Verordnung vom 21. Januar 1910 erfolgen. Diese Verordnung ist außerdem in einigen Punkten zu präzisieren und zu ergänzen.

Umzugestalten ist vor allem das Verfahren für die Festsetzung der Notunterstützung. Der Wehrmann soll nicht mehr darum bitten müssen. Dies bedingt, daß der Staat von sich aus Erhebungen anstellt, wer die Familienzulage zu beanspruchen hat. Dies geschieht am einfachsten dadurch, daß der Einheitskommandant beim Einrücken verpflichtet wird, seine Leute über ihre Ansprüche zu unterrichten und diejenigen, deren Einkommen während dem Dienste das Existenzminimum nicht erreicht, auffordert, sich einzeln bei ihm zu melden. Diese Leute werden der Wohngemeinde namhaft gemacht. Die Gemeinde veranlaßt die erforderlichen weitem Erhebungen, trifft den Entscheid und teilt ihn dem Kompagniekommandanten mit Motiven mit. Dabei muß gefordert werden, daß nicht der Wehrmann den Beweis führen muß, daß sein Einkommen unter dem Existenzminimum bleibt, sondern, daß die Gemeinde den Beweis zu führen hat, wenn sie glaubt, Grund zur Herabsetzung oder Verweigerung der Unterstützung zu haben. Der Einheitskommandant ist verpflichtet, dem Manne auf dem Rekursweg zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn der Entscheid der Gemeinde unrichtig ist. Selbstredend können die Soldaten trotzdem jederzeit vor und nach dem Dienste direkt bei der Gemeindebehörde, im Dienste durch den Einheitskommandanten die Notunterstützung beanspruchen. Die Einschränkung, daß die Unterstützung nicht rückwirkend gewährt wird, ist fallen zu lassen.

Die Familienzulage ist jedenfalls so lange zu gewähren, als der Wehrmann im Dienste steht. Es ist aber weiter zu erwägen, ob sie nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt werden sollte, wenn der Soldat infolge des Dienstes stellenlos geworden ist und auch nach dem Dienst in dessen Folge ein ungenügendes Einkommen hat, um seine Familie zu erhalten. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Ausgestaltung der Arbeitslosenfürsorge ab. Kann diese so ausgebaut werden, daß jeder infolge des Dienstes stellenlose Soldat sofort mit der Entlassung in die Lage versetzt werden kann, wieder für den Unterhalt seiner Familie aufzukommen, so kann die Ausrichtung der Familienzulage mit dem Entlassungstage aufhören. Trifft aber diese Voraussetzung nicht zu, so muß die Familienzulage noch über den Dienst hinaus gewährt werden, bis der Wehrmann wieder Arbeitsgelegenheit findet. Auch diese Lösung macht aber die Einrichtung von Arbeitsvermittlungsstellen im ganzen Lande erforderlich.

Zu revidieren sind endlich eine Reihe von Weisungen des Schweizerischen Militärdepartementes und

des Oberkriegskommissariats, welche dazu führen, den Kreis der Unterstützungsberechtigten zu eng zu ziehen. So hat das Oberkriegskommissariat am 18. Dezember 1916 verfügt, das Bestehen einer Notlage sei Voraussetzung der Zahlung der Notunterstützung; Lohnausfall oder die Notwendigkeit der Anstellung eines Ersatzmannes könnten zu einer Zahlung keinen genügenden Grund abgeben. Die Notwendigkeit der Anstellung eines Ersatzmannes beweist aber gerade, wie wichtig die Anwesenheit des Wehrmannes zu Hause gewesen wäre. Die Auslage, die der Familie durch die Lohnzahlung an den Ersatzmann erwächst und die eine Folge des Dienstes ist, darf ihr darum nicht allein aufgebürdet werden. Die Lösung nach dem oben erwähnten Vorschlage ist die, daß wenn die Anstellung eines Ersatzmannes das Einkommen, das die Familie für sich benützen kann, unter das Existenzminimum vermindert, der verfügbare Betrag auf dieses Existenzminimum ergänzt wird.

Unrichtig ist weiter der Grundsatz, der durch das Schweizerische Militärdepartement am 15. Dezember 1916 aufgestellt worden ist, daß ausländische Angehörige nicht unterstützt werden. Wie oft kommt es vor, daß ein Sohn, der mit seinen Eltern lange Jahre in der Schweiz gewohnt hat, sich hier einbürgert, während seine Eltern die alte Staatsangehörigkeit beibehalten, trotzdem sie mit ihrem Heimatland keinerlei Beziehungen aufrecht erhalten. Es ist nicht richtig, daß diese Eltern keine Familienzulage erhalten, trotzdem ihr Sohn, der Schweizer geworden ist und sie unterstützt hat, hier Militärdienst leistet.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß auch dafür Sorge getragen werden muß, daß die Arbeit, die infolge Einberufung eines Wehrmannes in den Dienst liegen bleibt, von staatswegen besorgt wird. Diese Maßnahme ist besonders für kleinere Handwerksmeister und Landwirte die unentbehrliche Ergänzung der Familienzulage. Die Erörterung dieser Hilfe im Einzelnen würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausführen, es sollte nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Ausrichtung der Familienzulage für manche Leute nur die eine Seite der Familienfürsorge erschöpft.

Die vorstehenden Ausführungen machen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es fehlt aber bisher völlig an einer Verwertung der praktischen Erfahrungen aus dem Aktivdienste. Es ist notwendig, daß diese Erfahrungen bekannt gegeben werden, damit die Gesamtheit der Offiziere zu den erörterten Fragen Stellung nehmen und ihren Einfluß bei der Neuregelung der Verhältnisse zur Geltung bringen kann. Wenn die vorliegende Arbeit einer Diskussion ruft, so hat sie ihren Zweck erfüllt.

.. el ..

Einiges über die rote Armee Ungarns.

Ueber die rote Armee Ungarns, deren Stärke, Zusammensetzung und innern Wert, sind die verschiedensten Gerüchte verbreitet. Einige erzählen, sie sei eine zusammengelaufene Proletarierhorde, ohne jedweden moralischen Halt bloß durch drakonische Gewaltmittel beisammengehalten, andere wieder sind der Meinung, es seien dies gut disziplinierte tüchtige Truppen unter der Leitung junger, energischer Generalstabsoffiziere, die den Tschechen gegenüber glänzende militärische Erfolge

aufweisen konnten. So paradox es klingt, aber beide Anschauungen sind richtig, denn die Zusammensetzung und der Wert der einzelnen Truppen- und Armeekorper ist ganz verschieden.

Ein ungarischer Offizier, welcher seinerzeit zum Eintritt in die rote Armee gezwungen worden war und die Kämpfe in Oberungarn mitmachte, erzählte einem Freunde unseres Blattes folgendes:

Anfänglich durften Elemente der „Bourgeoisie“, also vor allem die ehemaligen aktiven Offiziere, in den Verband der roten Armee nicht aufgenommen werden. Die zum Regiments-, Bataillons-Kompagnie-Kommandanten gewählten Genossen waren gewöhnlich junge Reserve- und Landsturmoftiziere, größtenteils semitischer Herkunft, die auf eine reiche, in den verschiedenen Magazinen, Etappen-, Bahnhof-, Schiffstationskommandos, Feldbäckereien, Büffetstafel-, Zentraleinkaufsstellen, Warenverkehrszentralen, Oekonomieämtern der Spitäler usw. erworbene „Kriegserfahrung“ zurückblicken. Ihre Autorität der Mannschaft gegenüber war natürlich gleich Null. Das Wenige, was noch übrig geblieben ist, hatten die jedem militärischen Kommando beigegebenen politischen Kommissäre, vulgo „Spitzeln“, genommen.

Die Mannschaft rekrutierte sich hauptsächlich aus Arbeitslosen, Matrosen, ehemaligen russischen Kriegsgefangenen, dann aus Kontingenten anderer Staaten, zum Beispiel die Rotgardisten des Kommunisten Rothziegel aus Wien usw. usw.; letztere bildeten die sogenannten internationalen Bataillone. Diese Armee wurde den vordringenden rumänischen und tschechoslowakischen Kolonnen entgegengeworfen. Der Erfolg war ja, wie vorauszusehen, bald da; die roten Truppen wurden überall geworfen, ohne einen ernsteren Widerstand zu leisten. Die zusammengewürfelten Haufen ohne Führung, ohne Offiziere, ohne materielle Vorsorge konnten sich mit den regulären rumänischen Truppen nicht in ein Gefecht einlassen. Die Kriegsberichte Bela Kuns anfangs Mai jammern ja auch über die Disziplinlosigkeit der roten Truppen, die speziell bei Debreczin, wo die internationalen Kontingente kein sehr rühmliches Ende fanden, am allerärgersten war. Nun wurde Pogany als Kriegsvolkskommissär weggejagt, der Sozialist Böhm übernahm pro forma das Oberkommando, während sein Generalstabschef, der ehemalige k. und k. Oberst des Generalstabes Aurel Stromfeld, mit aller Energie eine neue rote Armee organisierte und mit diesen, aus der Erde gestampften Divisionen, die alle von gewesenen Generalstabsoffizieren geführt wurden — nachdem sie hiezu gezwungen waren — die Operationen leitete. Mit welchem Erfolg, das zeigten bald die Tatsachen. Der rumänische Vormarsch wurde an der Theiß zum Stehen gebracht, ein jedweder Versuch des Flußüberschreitens blutig abgewehrt. Hierauf sind die Truppen, rasch gesammelt, gegen die Tschechen geworfen worden. Nach dem Durchbruch der roten Armee bei Miskolcz wurde nahezu ganz Oberungarn in stauend kurzer Zeit in einem wahren Siegeslauf von den Tschechen gesäubert. Die rote Armee bekam einen nationalen Charakter, der Haß gegen die Tschechen stärkte sie von Tag zu Tag, hob ihren moralischen Wert, ihr Ansehen, ihr Selbstbewußtsein. An den tschechischen Truppen war die jahrelange Wühlarbeit auch nicht spurlos vorübergegangen; sie wurden doch von ihren politischen Führern, Abgeordneten während